Stadt Krefeld

Medien/Presseamt

Telefon 02151 861402

Fax 861410

Mail: nachrichten@krefeld.de









64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009

RESTAURIERUNGSARBEITEN DER BRÜCKE ZUM HAUS SOLLBRÜGGEN BEENDET

Die Restauration an der Brücke über den Graben rund um das Haus Sollbrüggen ist abgeschlossen. Die 1840 erbaute und zuletzt 1959 restaurierte Brücke wies so starke Schäden auf, dass sie Ende 2008 gesperrt werden musste. Im September begann die Restaurierung, die durch Denkmal-Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen, mit 38 000 Euro, unterstützt wurde. Den Rest der Gesamtkosten von rund 80 000 Euro trug die Stadt Krefeld.

Die Fußgängerbrücke ist 15 Meter lang und neun Meter breit ist. Die Oberfläche der Brücke besteht aus Asphalt. "Mit einer sechs Tonnen schweren Walze wurde anschließend der Kies eingewalzt", sagte Klaus Reymann, der für den Bau verantwortliche Architekt. "So hat die Brücke auch gleichzeitig den Belastungstest bestanden." Das aufwendig geschraubte Geländer besteht aus 52 Einzelfeldern. Die Steher, die das schmiedeeiserne Geländer tragen, sind im Brückenbeton noch mal mit Blei umgossen, so dass eindringendes Wasser keine Rostschäden anrichten kann.

Durch die leichte Wölbung der Brücke kann der Regen seitlich in den Graben abfließen.

Die Brücke ist um 1840 von dem Seidenbaron Philip de Greiff als Brücke mit vielen Holzbestandteilen in Auftrag gegeben und nach Kriegsbeschädigung im Jahre 1959 als Betonbrücke wiederaufgebaut worden. Diese wurde jedoch mit den damals üblichen technischen Verfahren restauriert, so dass die Brücke 50 Jahre später wieder Schäden aufwies. "Die Brücke sah aus wie ein alter Knochen mit Osteoporose", sagte Reymann. Nun soll die Brücke nach der kompletten Sanierung für mindestens weitere 50 Jahre nutzbar sein.

Das Haus Sollbrüggen hat Vorgängerbauten bis zurück ins 13. Jahrhundert und war später Sitz kurkölnischer Amtmänner auf Burg Linn und niederrheinischer Adelsfamilien. Es gehörte zu den Häusern, die im vorigen Jahrhundert zu den Sommersitzen Krefelder Fabrikanten ausgebaut wurden. So lebte um 1840 die Familie de Greiff in dem Haus. Heute ist die Musikschule Krefeld dort beheimatet.



Die Restauration an der Brücke über den Graben rund um das Haus Sollbrüggen ist abgeschlossen.





KREFELDER Amts

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 414

ELEFANTEN IM KREFELDER ZOO LEBEN JETZT "KETTENFREI"

Die Zeiten des angekettet seins sind jetzt für die beiden indischen Elefantendamen Rhena und Mumptas Mahal im Krefelder Zoo Vergangenheit. Nach einem Umbau im Großtierhaus haben die beiden schwergewichtigen Damen jede ihre eigene Box bekommen, in der sie genügend Platz haben, ihrer Artgenossin im Bedarfsfall auszuweichen. So ist das Anketten jetzt nicht mehr erforderlich und sie können sich nicht nur nachts, sondern auch an den langen kalten Wintertagen in den rund 40 Quadratmeter großen Boxen frei bewegen. Der Krefelder Zoo erfüllt mit dieser neuen Haltung jetzt die aktuellen Haltungsrichtlinien nach Europäischen Erhaltungszuchtprogramm (EEP) und Bundesamt für Naturschutz (BFN).

Allerdings sind Elefanten Herdentiere, deshalb sollten nach neuer Erkenntnis mindestens vier Tiere gehalten werden. Deshalb hat Zootierarzt Dr. Martin Straube, der den Umbau als Kurator betreut hat, darauf geachtet, dass die Veränderungen am Großtierhaus so vorgenommen werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Erweiterung auf vier Boxen möglich ist. Dazu fehlen dem Krefelder Zoo derzeit Platz und Geld.

Die Wände im Elefantengehege wurden mit halben Baumstämmen dekoriert, an denen sich die Tiere zur Fellpflege auch schrubben können. An den Seilen, die zwischen den Boxen und aus zum Zuschauerbereich eingrenzen, können die Elefanten mit ein bisschen Übung auch ihre Fußpflege selbst durchführen. Auch ansonsten gibt es im neuen Gehege viel zu erkunden. "In den nächsten Wochen werden die intelligenten Tiere uns noch zeigen, wo wir nachbessern müssen" ist Zoochef Dr. Wolfgang Dreßen sicher. "Als erste Aktion hat Rhena mit ihrem starken aber geschickt einsetzbaren Rüssel einen Schekel gelöst, so dass wir Schweißpunkte zur Absicherung dieser Verbindungen aufbringen mussten und an den Stellen, die immer schnell zu öffnen bleiben sollen, eine neue Konstruktion anfordern mussten", stellt er fest. Die Tore zum Freigehege und zum Badebecken können jetzt elektronisch von außerhalb bedient werden, so dass die Pfleger nicht mehr in direkten Kontakt zu den Tieren treten müssen.

Natürlich sind es die beiden Krefelder Elefantenkühe seit Jahren gewöhnt, von ihren Pflegern geführt zu werden und die pflege-



Die beiden indischen Elefantendamen Rhena und Mumptas Mahal im Krefelder Zoo haben nach einem Umbau im Großtierhaus jede ihre eigene Box bekommen.

rische und medizinische Versorgung – wie beispielsweise die regelmäßig notwendige Fußpflege - im direkten Kontakt zu erhalten. Das wird auch vorläufig so bleiben, die Alternative wird aber zukünftig auch trainiert.

Seit 1971 schon sind die beiden Elefantendamen im Krefelder Zoo, sie kamen im Alter von einem Jahr direkt aus dem indischen Bundesstaat Assam. Die Krefelder Elefanten haben durch das regelmäßige Training mit Pfleger Wolfgang Nehring und die daraus hervorgegangene beliebte Elefantenschau einen Bekanntheitsgrad weit über den Niederrhein hinaus erlangt.

"UNSERE FAMILIENKARTE": NEUAUFLAGE AN KREFELDER FAMILIEN VERSCHICKT

Rund 20000 Familien in Krefeld haben im Dezember Post von Oberbürgermeister Gregor Kathstede bekommen. Die Stadt Krefeld verschickte zum dritten Mal "Unsere Familienkarte". Diese ist für die nächsten zwei Jahre gültig. Mit der Karte bekommen Familien mit mindestens einem Kind unter 16 Jahre eine Vielzahl von Ermäßigungen – zum Beispiel beim Eintritt in die städtischen Bäder, die Eishallen, die Burg Linn und das Textilmuseum sowie bei der Krefelder Volkshochschule und der Mediothek. Alle Angebote sind in einer Broschüre zusammengefasst. Sie wird den Familien wie die Karte zugeschickt. Das Heft ist auch im Internet unter www.krefeld.de/familienkarte abrufbar.

Im Angebot der Familienkarte sind auch Sonderaktionen, wie kostenlose Spiel- und Aktionsmöglichkeiten für Kinder der Theaterbesucher, kostenlose Familienführungen im Kaiser-Wilhelm-Museum, der Kindersonntag auf Burg Linn sowie der kostenlose PC-Workshop für Jugendliche. Aber nicht nur die Stadt räumt den Krefelder Familien Vergünstigungen ein. "Das Besondere an der Familienkarte ist, dass sich Krefelder Unternehmen, Institutionen und Vereine an der Familienkarte beteiligen können. So können Stadt und Wirtschaft gemeinsam ein Zeichen für Familienfreundlichkeit setzen", betont Oberbürgermeister Gregor Kathstede. "Die Broschüre soll für die Familien zu einem wertvollen Begleiter werden. Sie enthält über 170 Angebote von öffentlichen und privaten Trägern und Firmen", so Kathstede. Eltern und Kinder können diese Angebote preisgünstiger nutzen oder erhalten andere Vorteile.

Pro Familie wird kostenlos eine Karte ausgestellt. Familien, die versehentlich keine Familienkarte erhalten haben, können diese bei der Stadtverwaltung beantragen. Wer jedoch für seine Familien beim Einwohnermeldeamt eine Auskunftssperre beantragt hat, ist vom automatisierten Versand ausgeschlossen. Familien können dann eine neue Familienkarte in den Bürgerservice-Büros oder beim Kinder- und Familienbüro im Rathaus beantragt werden. Gleiches gilt auch bei Verlust und Namensänderung.

Für die Initiative "Unsere Familienkarte" möchte die Stadt Krefeld Partner aus dem Dienstleistungs-, Handels-, Handwerks- und Gastronomiegewerbe gewinnen. Die Beteiligung als Aktionspart-

TELEFONSEELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 415

ner ist kostenlos. Vorstellbar sind: Rabatte oder andere Preisnachlässe, eine besondere Aktion, einen speziellen Gutschein, eine Einladung zu einem besonderen Event oder ein Lieferservice. Firmen können mit einem Familienangebot zusätzliche Werbung nutzen, um neue Kunden zu gewinnen und Kunden zu binden. Informationen zur Krefelder Familienkarte erteilt Joachim Perey vom Kinder- und Familienbüro unter der Telefonnummer 02151 861666 oder per E-Mail familienkarte@krefeld.de.

STADTRAT VERABSCHIEDET NACHTRAGS-SATZUNG: HAUSHALT WEITER RECHTLICH AUSGEGLICHEN

Der Krefelder Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 17. Dezember mehrheitlich für den am 19. November 2009 eingebrachten Nachtragshaushalt ausgesprochen. Die Satzung sieht im Ergebnisplan Erträge von 559.438.510 Euro (bisher 626.771.510) und Aufwendungen in Höhe von 628.356.510 Euro (bisher 624.521.510) vor. Zum Ausgleich des Ergebnisplans wird die Ausgleichsrücklage mit 68.918.000 Euro in Anspruch genommen. Der im Dezember 2008 verabschiedete Haushaltsplan 2009 sah noch ein positives Jahresergebnis in Höhe von 2,250 Millionen Euro vor. Nach Paragraf 75 der Gemeindeordnung NRW ist der Haushalt der Stadt Krefeld damit rechtlich weiterhin ausgeglichen.

Die Verschlechterungen beruhen im Wesentlichen auf Steuereinbrüchen in Folge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise. Alleine bei der Gewerbesteuer muss der bisherige Ansatz von 134,4 Millionen Euro um 31,4 Millionen Euro auf 103,0 Millionen Euro reduziert werden. Bei den ordentlichen Aufwendungen ergibt sich korrespondierend eine anteilige Verbesserung bei der Gewerbesteuerumlage.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer reduziert sich um 14,412 Millionen Euro auf 76,084 Millionen Euro. In der Summe verliert die Stadt Krefeld bei der Grundsteuer, dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und dem Familienleistungsausgleich weitere 4,2 Millionen Euro. Weitere Verluste sind bei den Schlüsselzuweisungen hinzunehmen. Insgesamt machen die Rückgänge bei den Steuern und allgemeinen Zuweisungen 53,712 Millionen Euro aus.

Bedeutsame Verschlechterungen gibt es im Sozialbereich: Die Kosten der Unterkunft steigen um 4,0 Millionen Euro auf 62,5 Millionen Euro. Hinzu kommen ausfallende Erträge durch die Absenkung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft. Sie führen zu einem neuen Ansatz von 15,731 Millionen Euro, einer Verschlechterung um 1,0 Millionen Euro. Für Hilfen zur Erziehung werden 2,0 Millionen Euro mehr benötigt, der neue Ansatz beträgt 32,56 Millionen Euro. Uneinbringliche Forderungen aus Vorjahren bei der Erstattung von Unterhaltsvorschussleistungen belasten das Ergebnis um weitere 1,3 Millionen Euro.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42, Krefeld, Telefon 8 43 33.

Der Jahresgewinn 2008 der Stadtwerke Krefeld AG fließt dem städtischen Haushalt nicht in der ursprünglich eingeplanten Höhe von 16,865 Millionen Euro zu. Der Ansatz musste um 8,0 Millionen Euro auf 8,865 Millionen Euro reduziert werden. Die Konzessionsabgaben der Stadtwerke Krefeld AG für 2009 werden voraussichtlich ebenfalls um 1,0 Millionen Euro sinken. Zudem wird der Jahresgewinn des Eigenbetriebs Stadtentwässerung den Rücklagen zugeführt und fließt nicht wie geplant an den städtischen Haushalt.

Auch im Finanzplan ergeben sich entsprechende Veränderungen. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit verschlechtert sich um 69.868.000 Euro auf ein Defizit von 51.202.270 Euro. Bedingt durch die veränderte Finanzlage wird die Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten um 70,0 Millionen Euro aufgestockt

Der Rat hat sich dem Vorschlag der FDP-Fraktion angeschlossen, den Haushaltsausgleich schon im Jahr 2012 zu erreichen. "Dieses Ziel ist sehr ambitioniert. Gleichwohl wird die Verwaltung versuchen, die nötigen Konsolidierungsmaßnahmen im Umfang von rund 60 Millionen Euro pro Jahr innerhalb der nächsten drei Jahre umzusetzen", so der Krefelder Kämmerer Manfred Abrahams.

KEINE BEBAUUNG AUF TRAARER FESTPLATZ

Auf den Traarer Festplatz, nahe dem Ortszentrum, soll keine Bebauung. Diese Ansicht vertrat der Stadtplanungsausschuss. Die Funktion, die der Platz für Veranstaltungen in Traar hat, soll erhalten bleiben. Damit erteilte die Politik Plänen eine Absage, auf oder am Festplatz ein Einkaufszentrum zu bauen. Allerdings sollen die Ansiedlungswünsche weiterer Einzelhandelsunternehmen in Traar möglichst nahe am Zentrum realisiert werden.

TEMPO 30 AUF UERDINGER LÖSCHENHOFWEG

Auf dem Löschenhofweg in Uerdingen soll im gesamten Straßenabschnitt zwischen Traarer Straße und Friedensstraße Tempo 30 gelten. Das beschloss der Stadtplanungsausschuss. An der Ostseite dieser Straße liegen die Bayer-Sportanlagen mit verschiedenen Sportplätzen, Hallen und natürlich auch die Parkplätze. Zu den Sportanlagen kommen im Laufe eines Tages auch viele Jugendliche mit dem Rad oder auch zu Fuß. Bisher galt Tempo 30 nur auf rund der Hälfte des Löschenhofwegs, bis zur Damaschkestraße. Demnächst werden die Tempo-30-Schilder bis zur Friedensstraße aufgestellt.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 4. Januar bis 8. Januar 2010 tagen folgende Ausschüsse

Freitag, 8. Januar 2010

11.00 Uhr Wahlausschuss für die Wahl zum Integrationsausschuss, Rathaus

Stadt Krefeld

Medien/Presseamt

Telefon 02151 861402

Fax 861410

Mail: nachrichten@krefeld.de

KREFELDER Amts

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 416



BEKANNTMACHUNGEN

1. SITZUNG DES WAHLAUSSCHUSSES FÜR DIE WAHL ZUM INTEGRATIONSAUS-**SCHUSS IN DER STADT KREFELD**

Findet am Freitag, 08. Januar 2010, 11.00 Uhr im Rathaus Krefeld, Sitzungsraum C 2 statt.

Tagesordnung:

- 1. Verpflichtung der Beisitzer/innen
- 2. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl zum Integrationsausschuss am 07. Februar 2010
- 3. Verkündung der Entscheidung
- 4. Verschiedenes

Hinweis:

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Beisitzer beschlussfähig.

Krefeld, den 17. Dezember 2009

Gregor Kathstede Oberbürgermeister und Wahlleiter

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHES SONDERANGEBOT GEMÄSS **ABSCHNITT B.10 DES VRR-TARIFS** "VERANSTALTUNGEN IM KÖNIGPALAST, **KREFELD"**

Geltungszeitraum: 1. Dezember 2009 - 30. November 2010

1. Berechtigte

Besucher der Veranstaltungen im KönigPALAST in Krefeld.

2. Fahrausweise und Preis

Eintrittskarten zu den Veranstaltungen im KönigPALAST in Krefeld gelten am jeweiligen Veranstaltungstag als gültige Fahrausweise für eine Hin- und Rückfahrt zu/vom KönigPALAST in VRR-Verkehrsmitteln. Fahrpreisanteile sind im Eintrittspreis enthalten.

3. Geltungsbereich

Die KombiTickets gelten verbundweit.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42, Krefeld, Telefon 8 43 33.

4. Geltungsdauer

Die KombiTickets gelten am jeweiligen Veranstaltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages.

5. Ausgabe der Fahrausweise

Der Vertrieb erfolgt über den Veranstalter.

6. Weitere Bestimmungen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Abschnitt B.4.14 der VRR-Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerten.

Die Benutzung von Fernzügen der DB (ICE, EC/IC) ist ausgeschlos-

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN LIEFERBEDINGUNGEN

Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen der SWK ENERGIE GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität und Erdgas außerhalb der Grundversorgung (sog. Sondervertragskunden) ab dem 01. 01. 2010 (Geltung für Neukunden – erstmalige Aufnahme der Belieferung durch die SWK ENERGIE GmbH) bzw. ab dem 01.03.2010 (Geltung für Bestandskunden - Fortsetzung eines bereits bestehenden Energielieferverhältnisses mit der SWK ENERGIE GmbH)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit Wirkung ab dem 01.01.2010 erfolgt der Neuabschluss eines Vertrages über die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG mit Elektrizität und Erdgas außerhalb der Grundversorgung (sog. Sondervertragskunden) mit der SWK ENERGIE GmbH zu den hiermit veröffentlichten Allgemeinen Strom- bzw. Gaslieferbedingungen.

Für bereits mit der SWK ENERGIE GmbH bestehende Sondervertragsverhältnisse über die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG mit Elektrizität und Erdgas gelten die hiermit veröffentlichten Allgemeinen Strom- und Gaslieferbedingungen frühestens ab dem 01.03.2010.

Mit Wirksamwerden der hiermit nachfolgend veröffentlichten Allgemeinen Strom- und Gaslieferbedingungen ersetzen diese die bisherigen Lieferbedingungen:

GASLIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK DIREKT GAS -**NETZGEBIET BRANDENBURG**

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENER-GIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENER-GIE durchgeführten Versorgung mit Erdgas.

Stadt Krefeld

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 417

2. Vertragsgegenstand

- **2.1** Vertragsgegenstand ist die Belieferung des nicht leistungsgemessenen SLPKunden (Standard-Last-Profil-Kunde) mit Erdgas für den privaten Haushalts- und Gewerbebedarf (Heizen, Kochen, Warmwasserbereitung und Prozessgasversorgung usw.) mit einer Nennwärmebelastung aller Gasverbrauchseinrichtungen von maximal 900 kW im Rahmen des Produktangebotes SWK DIREKT Gas durch die SWK ENERGIE GmbH, nachfolgend SWK ENERGIE genannt. Der Jahresgasverbrauch darf 1.500.000 kWh nicht überschreiten.
- 2.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus der unter diesen Vertrag fallenden Lieferung durch die SWK ENERGIE zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch eigene Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Das Gas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Gasbedarfs in Deutschland zur Verfügung gestellt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWK ENERGIE zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- **2.3** Die Anforderungen an Brenngase der öffentlichen Gasversorgung legt das DVGW Arbeitsblatt G 260/1 in der jeweils aktuellen Fassung fest. Dies bildet die vom Kunden als Vertragspartner anerkannte Rahmenbedingung (Geschäftsgrundlage) für die hier verabredete Gaslieferung und den Betrieb von Gasanlagen und Gasgeräten.
- **2.4** Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Erdgases durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

- **3.1** Der Gasliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.
- 3.2 Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Gasliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Gasliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Gasliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Gasliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Gasliefervertrag zwei Wochen vor

- dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Gasliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.
- **3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Kunde fällige Gasrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder
- **b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder
- c) der Kunde Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.
- **3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit Erdgas nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt "Hindernis" genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.
- **3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

4. Preisregelungen

- **4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich sofern nicht anderweitig aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.
- **4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl.I S.2396) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 GasGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 GasGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 418

Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 GasGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 GasGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis:

Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der GasGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der GasGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 GasGVV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Gaslieferbedingungen entspricht.

- **4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Gasbeschaffung, Gaslieferung, Netzkosten, Erdgassteuer, Konzessionsabgabe einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- 4.4 Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3 genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO2-Steuer, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Erzeugung, die Beschaffung, den Bezug, die Fortleitung oder den Verbrauch von Gas mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 11.5 anderes ergibt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- **5.1** Die Kundenkorrespondenz wird online mittels des Online-Kunden-Centers oder per E-Mail abgewickelt, soweit sich aus diesen ergänzenden Bedingungen nichts anderes ergibt (wie z.B. bei brieflichen Mitteilungen). Aus diesem Grunde muss der Kunde bei Vertragsabschluss eine gültige E-Mail-Adresse angeben. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Korrespondenz schriftlich abzuwickeln.
- **5.2** SWK DIREKT Gas ist ein preisgünstiges Internet-Sparangebot für Kunden der SWK ENERGIE und beinhaltet deshalb keine weiteren Service-Dienstleistungen. Der Kunde hat alle Services rund um den Gasliefervertrag im Online-KundenCenter selbst durchzuführen. Dazu wird dem Kunden ein Online-Kundenkonto mit Log-In-Bereich zur Verfügung gestellt. Die Belieferung mit Erdgas zu diesen Online-Bedingungen kann vom Kunden unter www.swk.

de beauftragt werden. Eine Registrierung im Online-KundenCenter ist Vertragsbedingung; der Kunde kann keine Deregistrierung vornehmen.

- **5.3** Der Kunde erhält eine Rechnung im pdf-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Rechnung brieflich zu versenden
- **5.4** Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern.
- 5.5 Der Kunde hat der SWK ENERGIE etwaige Änderungen in Bezug auf die Angaben, die er beim Vertragsabschluss gemacht hat, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse. Änderungen der Kontoverbindung hat der Kunde vor deren Wirksamwerden unter Nutzung des Online-KundenCenter der SWK ENERGIE mitzuteilen. Auf die Mitwirkungsobliegenheit des Kunden (Ziffer 3.2) wird ausdrücklich hingewiesen.

6. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

7. Zählerstand

- **7.1** Das dem Kunden gelieferte Gas wird durch einen amtlich geeichten Gaszähler in m³ gemessen und entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G685 thermisch abgerechnet. Die Umrechnung von m³ in kWh erfolgt nach den Grundlagen der thermischen Abrechnung, die in den im Internet veröffentlichten Allgemeinen Preisen der SWK ENERGIE für die Versorgung in Niederdruck beschrieben sind.
- **7.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE im Online-KundenCenter mitzuteilen.
- 7.3 Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- **7.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

8. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 419

dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.

- **8.2** Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- **8.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die Jahresrechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.
- **8.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 8.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.
- **8.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

9. Haftung

- **9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.
- **9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- **9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10. Bonität

10.1 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit.

Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten von der SWK ENERGIE im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.

10.2 Der Kunde kann die unter 10.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die Erklärung des Widerrufs der jeweiligen Einwilligung entweder schriftlich an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an info@swk-direkt.de unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

11. Sonstige Bedingungen

- 11.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV)" in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die GasGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter www.swk.de abgerufen werden.
- **11.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- **11.3** Gerichtsstand ist soweit zulässig vereinbar Krefeld.
- **11.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.
- 11.5 Die Gaslieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Vertragspflichten (vgl. Ziffer 9.2, Satz 2) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und deren Nichtberücksichtigung das Vertragsverhältnis merklich stören würde. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE nur die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten.

12. Widerrufsrecht

Jeder Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen die Bestätigung des Auf-

KREFELDER Amtsb

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 420

tragseingangs zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH

St. Töniser Str. 124 47804 Krefeld

Fax: 02151 981100

E-Mail: info@swk-direkt.de

Stand: 01.12.2009

GASLIEFERBEDINGUNGEN FÜR **SWK DIREKT GAS – NETZGEBIET KREFELD**

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENER-GIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENER-GIE durchgeführten Versorgung mit Erdgas.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Belieferung des nicht leistungsgemessenen SLPKunden (Standard-Last-Profil-Kunde) mit Erdgas für den privaten Haushalts- und Gewerbebedarf (Heizen, Kochen, Warmwasserbereitung und Prozessgasversorgung usw.) mit einer Nennwärmebelastung aller Gasverbrauchseinrichtungen von maximal 150 kW im Rahmen des Produktangebotes SWK DIREKT Gas durch die SWK ENERGIE. Der Jahresgasverbrauch darf 270.000 kWh nicht überschreiten.
- 2.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus der unter diesen Vertrag fallenden Lieferung durch die SWK ENERGIE zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch eigene Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Das Gas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Gasbedarfs in Deutschland zur Verfügung gestellt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWK ENERGIE zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2.3 Die Anforderungen an Brenngase der öffentlichen Gasversorgung legt das DVGW Arbeitsblatt G 260/1 in der jeweils aktuellen Fassung fest. Dies bildet die vom Kunden als Vertragspartner anerkannte Rahmenbedingung (Geschäftsgrundlage) für die hier verabredete Gaslieferung und den Betrieb von Gasanlagen und Gasgeräten.
- 2.4 Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Erdgases durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

- **3.1** Der Gasliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.
- 3.2 Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Gasliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Gasliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Gasliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Gasliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Gasliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Gasliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

- 3.3 Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere
- a) der Kunde fällige Gasrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder
- b) der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder
- c) der Kunde Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.
- 3.4 Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit Erdgas nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt "Hindernis" genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.
- 3.5 Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

4. Preisregelungen

4.1 Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich sofern nicht anderweitig – aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 421

4.2 Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBI.I S.2396) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 GasGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 GasGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 GasGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 GasGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis:

Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der GasGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der GasGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 GasGVV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Gaslieferbedingungen entspricht.

- **4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Gasbeschaffung, Gaslieferung, Netzkosten, Erdgassteuer, Konzessionsabgabe einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- 4.4 Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3 genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO2-Steuer, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Erzeugung, die Beschaffung, den Bezug, die Fortleitung oder den Verbrauch von Gas mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten

und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 11.5 anderes ergibt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- **5.1** Die Kundenkorrespondenz wird online mittels des Online-Kunden-Centers oder per E-Mail abgewickelt, soweit sich aus diesen ergänzenden Bedingungen nichts anderes ergibt (wie z.B. briefliche Mitteilungen). Aus diesem Grunde muss der Kunde bei Vertragsabschluss eine gültige E-Mail-Adresse angeben. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Korrespondenz schriftlich abzuwickeln.
- **5.2** SWK DIREKT Gas ist ein preisgünstiges Internet-Sparangebot für Kunden der SWK ENERGIE und beinhaltet deshalb keine weiteren Service-Dienstleistungen. Der Kunde hat alle Services rund um den Gasliefervertrag im Online-KundenCenter selbst durchzuführen. Dazu wird dem Kunden ein Online-Kundenkonto mit Log-In-Bereich zur Verfügung gestellt. Die Belieferung mit Erdgas zu diesen Online-Bedingungen kann vom Kunden unter www.swk. de beauftragt werden. Eine Registrierung im Online-KundenCenter ist Vertragsbedingung; der Kunde kann keine Deregistrierung vornehmen.
- **5.3** Der Kunde erhält eine Rechnung im pdf-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Rechnung brieflich zu versenden.
- **5.4** Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern.
- **5.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE etwaige Änderungen in Bezug auf die Angaben, die er beim Vertragsabschluss gemacht hat, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse. Änderungen der Kontoverbindung hat der Kunde vor deren Wirksamwerden unter Nutzung des Online-KundenCenter der SWK ENERGIE mitzuteilen. Auf die Mitwirkungsobliegenheit des Kunden (Ziffer 3.2) wird ausdrücklich hingewiesen.

6. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

7. Zählerstand

7.1 Das dem Kunden gelieferte Gas wird durch einen amtlich geeichten Gaszähler in m³ gemessen und entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G685 thermisch abgerechnet. Die Umrechnung von m³ in kWh erfolgt nach den Grundlagen der thermischen Abrechnung, die in den im Internet veröffentlichten Allgemeinen Preisen der SWK ENERGIE für die Versorgung in Niederdruck beschrieben sind.

7.2 Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE im Online-KundenCenter mitzuteilen.

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 422

7.3 Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7.4 Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

8. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

- **8.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.
- **8.2** Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- **8.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die Jahresrechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.
- **8.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 8.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.
- 8.5 Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

9. Haftung

- 9.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber
- **9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahr-

lässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

9.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10. Bonität

10.1 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit

Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten von der SWK ENERGIE im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.

10.2 Der Kunde kann die unter 10.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die Erklärung des Widerrufs der jeweiligen Einwilligung entweder schriftlich an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an info@swk-direkt.de unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

11. Sonstige Bedingungen

- 11.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV)" in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die GasGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter www.swk.de abgerufen werden.
- **11.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- **11.3** Gerichtsstand ist soweit zulässig vereinbar Krefeld.
- **11.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.
- **11.5** Die Gaslieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Vertragspflichten (vgl. Ziffer 9.2, Satz 2) nicht berührt werden und dies zur Anpas-

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 423

sung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und deren Nichtberücksichtigung das Vertragsverhältnis merklich stören würde. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten.

12. Widerrufsrecht

Jeder Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen die Bestätigung des Auftragseingangs zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH St. Töniser Str. 124 47804 Krefeld Fax: 02151 981100

E-Mail: info@swk-direkt.de

Stand: 01.12.2009

GASLIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK DIREKT GAS – NETZGEBIET NGW

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENER-GIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENER-GIE durchgeführten Versorgung mit Erdgas.

2. Vertragsgegenstand

- **2.1** Vertragsgegenstand ist die Belieferung des nicht leistungsgemessenen SLP-Kunden (Standard-Last-Profil-Kunde) mit Erdgas für den privaten Haushalts- und Gewerbebedarf (Heizen, Kochen, Warmwasserbereitung und Prozessgasversorgung usw.) mit einer Nennwärmebelastung aller Gasverbrauchseinrichtungen von maximal 60 kW im Rahmen des Produktangebotes SWK DIREKT Gas durch die SWK ENERGIE. Der Jahresgasverbrauch darf 100.000 kWh nicht überschreiten.
- 2.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus der unter diesen Vertrag fallenden Lieferung durch die SWK ENERGIE zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch eigene Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Das Gas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Gasbedarfs in Deutschland zur Verfügung gestellt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWK ENERGIE zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- **2.3** Die Anforderungen an Brenngase der öffentlichen Gasversorgung legt das DVGW Arbeitsblatt G 260/1 in der jeweils aktuellen Fassung fest. Dies bildet die vom Kunden als Vertragspartner anerkannte Rahmenbedingung (Geschäftsgrundlage) für die hier verabredete Gaslieferung und den Betrieb von Gasanlagen und Gasgeräten.
- **2.4** Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Erdgases durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

- **3.1** Der Gasliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.
- 3.2 Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Gasliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Gasliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Gasliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Gasliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Gasliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Gasliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

- **3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Kunde fällige Gasrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder
- **b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder
- c) der Kunde Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.
- **3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit Erdgas nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt "Hindernis" ge-

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 424

nannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

3.5 Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

4. Preisregelungen

- **4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich sofern nicht anderweitig aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.
- **4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBI.I S.2396) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 GasGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 GasGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 GasGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 GasGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis: Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der GasGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der GasGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 GasGVV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Gaslieferbedingungen entspricht.

4.3 Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Gasbeschaffung, Gaslieferung, Netzkosten, Erd-

gassteuer, Konzessionsabgabe einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

4.4 Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3 genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO2-Steuer, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Erzeugung, die Beschaffung, den Bezug, die Fortleitung oder den Verbrauch von Gas mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 11.5 anderes ergibt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- **5.1** Die Kundenkorrespondenz wird online mittels des Online-Kunden-Centers oder per E-Mail abgewickelt, soweit sich aus diesen ergänzenden Bedingungen nichts anderes ergibt (wie z.B. bei brieflichen Mitteilungen). Aus diesem Grunde muss der Kunde bei Vertragsabschluss eine gültige E-Mail-Adresse angeben. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Korrespondenz schriftlich abzuwickeln
- **5.2** SWK DIREKT Gas ist ein preisgünstiges Internet-Sparangebot für Kunden der SWK ENERGIE und beinhaltet deshalb keine weiteren Service-Dienstleistungen. Der Kunde hat alle Services rund um den Gasliefervertrag im Online-KundenCenter selbst durchzuführen. Dazu wird dem Kunden ein Online-Kundenkonto mit Log-In-Bereich zur Verfügung gestellt. Die Belieferung mit Erdgas zu diesen Online-Bedingungen kann vom Kunden unter www.swk. de beauftragt werden. Eine Registrierung im Online-KundenCenter ist Vertragsbedingung; der Kunde kann keine Deregistrierung vornehmen.
- **5.3** Der Kunde erhält eine Rechnung im pdf-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Rechnung brieflich zu versenden.
- **5.4** Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern.
- **5.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE etwaige Änderungen in Bezug auf die Angaben, die er beim Vertragsabschluss gemacht hat, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse. Änderungen der Kontoverbindung hat der Kunde vor deren Wirksamwerden unter Nutzung des Online-KundenCenter der SWK ENERGIE mitzuteilen. Auf die Mitwirkungsobliegenheit des Kunden (Ziffer 3.2) wird ausdrücklich hingewiesen.

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 425

6. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

7. Zählerstand

- **7.1** Das dem Kunden gelieferte Gas wird durch einen amtlich geeichten Gaszähler in m³ gemessen und entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G685 thermisch abgerechnet. Die Umrechnung von m³ in kWh erfolgt nach den Grundlagen der thermischen Abrechnung, die in den im Internet veröffentlichten Allgemeinen Preisen der SWK ENERGIE für die Versorgung in Niederdruck beschrieben sind.
- **7.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE im Online-KundenCenter mitzuteilen.
- 7.3 Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- **7.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

8. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

- **8.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.
- **8.2** Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- **8.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die Jahresrechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergiht.
- **8.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 8.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

8.5 Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

9. Haftung

- **9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.
- 9.2 Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- **9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10. Bonität

- **10.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten von der SWK ENERGIE im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.
- 10.2 Der Kunde kann die unter 10.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die Erklärung des Widerrufs der jeweiligen Einwilligung entweder schriftlich an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an info@swk-direkt.de unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

11. Sonstige Bedingungen

- 11.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV)" in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die GasGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter www.swk.de abgerufen werden.
- **11.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 426

im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

- 11.3 Gerichtsstand ist soweit zulässig vereinbar Krefeld.
- **11.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.
- 11.5 Die Gaslieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Vertragspflichten (vgl. Ziffer 9.2, Satz 2) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und deren Nichtberücksichtigung das Vertragsverhältnis merklich stören würde. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE nur die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten.

12. Widerrufsrecht

Jeder Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen die Bestätigung des Auftragseingangs zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH St. Töniser Str. 124 47804 Krefeld Fax: 02151 981100 E-Mail: info@swk-direkt.de

Stand: 01.12.2009

GASLIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK KLASSIK GAS – NETZGEBIET KREFELD

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENER-GIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENER-GIE durchgeführten Versorgung mit Erdgas.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Vertragsgegenstand ist die Belieferung des nicht leistungsgemessenen SLPKunden (Standard-Last-Profil-Kunde) mit Erdgas

für den privaten Haushalts- und Gewerbebedarf (Heizen, Kochen, Warmwasserbereitung und Prozessgasversorgung usw.) mit einer Nennwärmebelastung aller Gasverbrauchseinrichtungen von maximal 150 kW im Rahmen des Produktangebotes SWK KLASSIK Gas durch die SWK ENERGIE genannt. Der Jahresgasverbrauch darf 270.000 kWh nicht überschreiten.

- 2.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus der unter diesen Vertrag fallenden Lieferung durch die SWK ENERGIE zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch eigene Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Das Gas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Gasbedarfs in Deutschland zur Verfügung gestellt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWK ENERGIE zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- **2.3** Die Anforderungen an Brenngase der öffentlichen Gasversorgung legt das DVGW Arbeitsblatt G 260/1 in der jeweils aktuellen Fassung fest. Dies bildet die vom Kunden als Vertragspartner anerkannte Rahmenbedingung (Geschäftsgrundlage) für die hier verabredete Gaslieferung und den Betrieb von Gasanlagen und Gasgeräten.
- 2.4 Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Erdgases durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

- **3.1** Der Gasliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.
- 3.2 Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Gasliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Gasliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Gasliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Gasliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Gasliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Gasliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 427

- **3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- **a)** der Kunde fällige Gasrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder
- **b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder
- c) der Kunde Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.
- **3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit Erdgas nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt "Hindernis" genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.
- **3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

4. Preisregelungen

- **4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich sofern nicht anderweitig aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.
- **4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBI.I S.2396) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 GasGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 GasGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 GasGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 GasGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis: Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der GasGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der GasGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 GasGVV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Gaslieferbedingungen entspricht.

- **4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Gasbeschaffung, Gaslieferung, Netzkosten, Erdgassteuer, Konzessionsabgabe einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- **4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3 genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO2-Steuer, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Erzeugung, die Beschaffung, den Bezug, die Fortleitung oder den Verbrauch von Gas mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/ oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.6 anderes ergibt.

5. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

6. Zählerstand

- **6.1** Das dem Kunden gelieferte Gas wird durch einen amtlich geeichten Gaszähler in m³ gemessen und entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G685 thermisch abgerechnet. Die Umrechnung von m³ in kWh erfolgt nach den Grundlagen der thermischen Abrechnung, die in den im Internet veröffentlichten Allgemeinen Preisen der SWK ENERGIE für die Versorgung in Niederdruck beschrieben sind.
- **6.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-KundenCenter mitzuteilen.
- **6.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 428

ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

6.4 Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

7. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

- **7.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.
- **7.2** Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 7.3 Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die Jahresrechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.
- **7.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 7.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.
- **7.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

8. Haftung

- **8.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.
- **8.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

8.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

o. Bonität

9.1 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit.

Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten von der SWK ENERGIE im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.

9.2 Der Kunde kann die unter 9.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die Erklärung des Widerrufs der jeweiligen Einwilligung entweder schriftlich an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an info@swk.de unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

10. Sonstige Bedingungen

- 10.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV)" in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die GasGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter www.swk.de abgerufen werden.
- **10.2** SWK KLASSIK Gas ist ein erweitertes Angebot für Kunden der SWK ENERGIE. Es umfasst eine kostenlose persönliche Beratung in den Service-Centern der SWK ENERGIE in Krefeld. Auf Anforderung erhält der Kunde zudem kostenlos die SWK-Card, mit der er bei allen lokalen und internationalen SWK-Card-Partnern im Rahmen des City-Power-Netzwerkes Rabatte und attraktive Servicevorteile erhält.
- 10.3 Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- **10.4** Gerichtsstand ist soweit zulässig vereinbar Krefeld.
- 10.5 Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 429

10.6 Die Gaslieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Vertragspflichten (vgl. Ziffer 8.2, Satz 2) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und deren Nichtberücksichtigung das Vertragsverhältnis merklich stören würde. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten.

11. Widerrufsrecht

Jeder Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen die Bestätigung des Auftragseingangs zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH St. Töniser Str. 124 47804 Krefeld Fax: 02151 981100 E-Mail: info@swk.de Stand: 01.12.2009

STROMLIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK DIREKT STROM

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENER-GIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie.

2. Vertragsgegenstand

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT), von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

- **3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von drei Monaten. Er verlängert sich jeweils um weitere drei Monate, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.
- 3.2 Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

- **3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder
- **b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder
- c) der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.
- 3.4 Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt "Hindernis" genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.
- **3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

Stadt Krefeld

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 430

4. Preisregelungen

4.1 Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig – aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

4.2 Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl.I S.2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis:

Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der StromGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der StromGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 StromGVV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Stromlieferbedingungen entspricht.

- **4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- **4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3. genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder

sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 11.5 anderes ergibt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- **5.1** Die Kundenkorrespondenz wird online mittels des Online-Kunden-Centers oder per E-Mail abgewickelt, soweit sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen nichts anderes ergibt (wie z.B. bei brieflichen Mitteilungen). Aus diesem Grunde muss der Kunde bei Vertragsabschluss eine gültige E-Mail-Adresse angeben. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Korrespondenz schriftlich abzuwickeln.
- **5.2** SWK DIREKT Strom ist ein preisgünstiges Internet-Sparangebot für Kunden der SWK ENERGIE und beinhaltet deshalb keine weiteren Service-Dienstleistungen. Der Kunde hat alle Services rund um den Stromliefervertrag im Online-KundenCenter selbst durchzuführen. Dazu wird dem Kunden ein Online-Kundenkonto mit Log-In-Bereich zur Verfügung gestellt. Die Belieferung mit Strom zu diesen Online-Bedingungen kann vom Kunden unter www.swk.de beauftragt werden. Eine Registrierung im Online-KundenCenter ist Vertragsbedingung; der Kunde kann keine Deregistrierung vornehmen.
- **5.3** Der Kunde erhält eine Rechnung im pdf-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Rechnung brieflich zu versenden.
- **5.4** Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu än¬dern.
- **5.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE etwaige Änderungen in Bezug auf die Angaben, die er beim Vertragsabschluss gemacht hat, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse. Änderungen der Kontoverbindung hat der Kunde vor deren Wirksamwerden unter Nutzung des Online-KundenCenter der SWK ENERGIE mitzuteilen. Auf die Mitwirkungsobliegenheit des Kunden (Ziffer 3.2) wird ausdrücklich hingewiesen.

6. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 431

7. Zählerstand

- **7.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- **7.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE im Online-KundenCenter mitzuteilen.
- 7.3 Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- **7.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

8. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

- **8.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.
- **8.2** Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- **8.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die Jahresrechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.
- **8.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 8.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.
- **8.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

9. Haftung

9.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um

Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

- 9.2 Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- **9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10. Bonität

- **10.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten von der SWK ENERGIE im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.
- 10.2 Der Kunde kann die unter 10.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die Erklärung des Widerrufs der jeweiligen Einwilligung entweder schriftlich an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an info@swk-direkt.de unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

11. Sonstige Bedingungen

- 11.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV)" in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter www. swk.de abgerufen werden.
- **11.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- **11.3** Gerichtsstand ist soweit zulässig vereinbar Krefeld.
- **11.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 432

mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

11.5 Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Vertragspflichten (vgl. Ziffer 9.2, Satz 2) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und deren Nichtberücksichtigung das Vertragsverhältnis merklich stören würde. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten

12. Widerrufsrecht

Jeder Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen die Bestätigung des Auftragseingangs zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH St. Töniser Str. 124 47804 Krefeld Fax: 02151 981100

E-Mail: info@swk-direkt.de

Stand: 01.12.2009

STROMLIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK DIREKT STROM NATUR

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENER-GIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie.

2. Vertragsgegenstand

SWK DIREKT Strom Natur wird zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt. Dies garantiert das watergreen-Zeichen. Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT), von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Eine Lieferung er-

folgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

- **3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von drei Monaten. Er verlängert sich jeweils um weitere drei Monate, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.
- 3.2 Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

- **3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder
- **b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder
- **c)** der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.
- 3.4 Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt "Hindernis" genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 433

SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

3.5 Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

4. Preisregelungen

- **4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich sofern nicht anderweitig aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.
- **4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl.I S.2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis

Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der StromGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der StromGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 StromGVV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Stromlieferbedingungen entspricht.

4.3 Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)

einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

4.4 Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3 genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 11.5 anderes ergibt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- **5.1** Die Kundenkorrespondenz wird online mittels des Online-Kunden-Centers oder per E-Mail abgewickelt, soweit sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen nichts anderes ergibt (wie z.B. bei brieflichen Mitteilungen). Aus diesem Grunde muss der Kunde bei Vertragsabschluss eine gültige E-Mail-Adresse angeben. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Korrespondenz schriftlich abzuwickeln
- **5.2** SWK DIREKT Strom Natur ist ein preisgünstiges Internet-Sparangebot für Kunden der SWK ENERGIE und beinhaltet deshalb keine weiteren Service-Dienstleistungen. Der Kunde hat alle Services rund um den Stromliefervertrag im Online-KundenCenter selbst durchzuführen. Dazu wird dem Kunden ein Online-Kundenkonto mit Log-In-Bereich zur Verfügung gestellt. Die Belieferung mit Strom zu diesen Online-Bedingungen kann vom Kunden unter www.swk.de beauftragt werden. Eine Registrierung im Online-KundenCenter ist Vertragsbedingung; der Kunde kann keine Deregistrierung vornehmen.
- **5.3** Der Kunde erhält eine Rechnung im pdf-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Rechnung brieflich zu versenden.
- **5.4** Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern.
- 5.5 Der Kunde hat der SWK ENERGIE etwaige Änderungen in Bezug auf die Angaben, die er beim Vertragsabschluss gemacht hat, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse. Änderungen der Kontoverbindung hat der Kunde vor deren Wirksamwerden unter Nutzung des Online-KundenCenter der SWK ENERGIE mitzuteilen. Auf die Mitwirkungsobliegenheit des Kunden (Ziffer 3.2) wird ausdrücklich hingewiesen.

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 434

6. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

7. Zählerstand

- **7.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- **7.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE im Online-KundenCenter mitzuteilen.
- 7.3 Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- **7.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

8. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

- **8.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.
- **8.2** Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- **8.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die Jahresrechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergiht
- **8.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 8.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.
- **8.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

9. Haftung

- **9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.
- 9.2 Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- **9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10. Bonität

10.1 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit.

Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten von der SWK ENERGIE im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.

10.2 Der Kunde kann die unter 10.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die Erklärung des Widerrufs der jeweiligen Einwilligung entweder schriftlich an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an info@swk-direkt.de unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

11. Sonstige Bedingungen

- 11.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV)" in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter www. swk.de abgerufen werden.
- **11.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine

KREFELDER Amtsb

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 435

wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

- **11.3** Gerichtsstand ist soweit zulässig vereinbar Krefeld.
- 11.4 Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.
- 11.5 Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Vertragspflichten (vgl. Ziffer 9.2, Satz 2) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und deren Nichtberücksichtigung das Vertragsverhältnis merklich stören würde. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzich-

12. Widerrufsrecht

Jeder Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen die Bestätigung des Auftragseingangs zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH St. Töniser Str. 124 47804 Krefeld Fax: 02151 981100 E-Mail: info@swk-direkt.de

Stand: 01.12.2009

STROMLIEFERBEDINGUNGEN FÜR **SWK DIREKT STROM**

Netzgebiet: Krefeld

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENER-GIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie.

2. Vertragsgegenstand

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Be-

lieferung über Zweitarifzähler (HT/NT), von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

- **3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von drei Monaten. Er verlängert sich jeweils um weitere drei Monate, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.
- 3.2 Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

- 3.3 Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder
- **b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder
- c) der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vor-
- 3.4 Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen

Stadt Krefeld

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 436

können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt "Hindernis" genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

3.5 Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

4. Preisregelungen

- **4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich sofern nicht anderweitig aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.
- **4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl.I S.2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis:

Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der StromGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der StromGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 StromGVV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3

unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Stromlieferbedingungen entspricht.

- **4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- 4.4 Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3 genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 11.5 anderes ergibt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- **5.1** Die Kundenkorrespondenz wird online mittels des Online-Kunden-Centers oder per E-Mail abgewickelt, soweit sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen nichts anderes ergibt (wie z.B. bei brieflichen Mitteilungen). Aus diesem Grunde muss der Kunde bei Vertragsabschluss eine gültige E-Mail-Adresse angeben. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Korrespondenz schriftlich abzuwickeln.
- **5.2** SWK DIREKT Strom ist ein preisgünstiges Internet-Sparangebot für Kunden der SWK ENERGIE und beinhaltet deshalb keine weiteren Service-Dienstleistungen. Der Kunde hat alle Services rund um den Stromliefervertrag im Online-KundenCenter selbst durchzuführen. Dazu wird dem Kunden ein Online-Kundenkonto mit Log-In-Bereich zur Verfügung gestellt. Die Belieferung mit Strom zu diesen Online-Bedingungen kann vom Kunden unter www.swk.de beauftragt werden. Eine Registrierung im Online-KundenCenter ist Vertragsbedingung; der Kunde kann keine Deregistrierung vornehmen.
- **5.3** Der Kunde erhält eine Rechnung im pdf-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Rechnung brieflich zu versenden.
- **5.4** Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern.
- **5.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE etwaige Änderungen in Bezug auf die Angaben, die er beim Vertragsabschluss gemacht hat, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 437

des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse. Änderungen der Kontoverbindung hat der Kunde vor deren Wirksamwerden unter Nutzung des Online-KundenCenter der SWK ENERGIE mitzuteilen. Auf die Mitwirkungsobliegenheit des Kunden (Ziffer 3.2) wird ausdrücklich hingewiesen.

6. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

7. Zählerstand

- **7.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- **7.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE im Online-KundenCenter mitzuteilen.
- 7.3 Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- **7.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

8. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

- **8.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.
- **8.2** Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- **8.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die Jahresrechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.
- **8.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 8.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

8.5 Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

9. Haftung

- **9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.
- 9.2 Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- **9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10. Bonität

- 10.1 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten von der SWK ENERGIE im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.
- **10.2** Der Kunde kann die unter 10.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die Erklärung des Widerrufs der jeweiligen Einwilligung entweder schriftlich an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an info@swk-direkt.de unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

11. Sonstige Bedingungen

11.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)" in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter www. swk.de abgerufen werden.

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 438

- **11.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- **11.3** Gerichtsstand ist soweit zulässig vereinbar Krefeld.
- **11.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.
- 11.5 Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Vertragspflichten (vgl. Ziffer 9.2, Satz 2) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und deren Nichtberücksichtigung das Vertragsverhältnis merklich stören würde. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE nur die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten.

12. Widerrufsrecht

Jeder Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen die Bestätigung des Auftragseingangs zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH St. Töniser Str. 124 47804 Krefeld Fax: 02151 981100 E-Mail: info@swk-direkt.de

Stand: 01.12.2009

STROMLIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK DIREKT STROM NATUR

Netzgebiet: Krefeld

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENER-GIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie.

2. Vertragsgegenstand

SWK DIREKT Strom Natur wird zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt. Dies garantiert das watergreen-Zeichen. Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT), von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

- **3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von drei Monaten. Er verlängert sich jeweils um weitere drei Monate, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.
- 3.2 Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

- **3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder
- **b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten

Stadt Krefeld

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 439

hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

- **c)** der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.
- **3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt "Hindernis" genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.
- **3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

4. Preisregelungen

- **4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich sofern nicht anderweitig aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.
- **4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl.I S.2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis:

Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. – festlaufzeit weicht von derjenigen der StromGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der StromGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 StromGVV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Stromlieferbedingungen entspricht.

- **4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- 4.4 Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3 genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 11.5 anderes ergibt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- **5.1** Die Kundenkorrespondenz wird online mittels des Online-Kunden-Centers oder per E-Mail abgewickelt, soweit sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen nichts anderes ergibt (wie z.B. bei brieflichen Mitteilungen). Aus diesem Grunde muss der Kunde bei Vertragsabschluss eine gültige E-Mail-Adresse angeben. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Korrespondenz schriftlich abzuwickeln.
- **5.2** SWK DIREKT Strom Natur ist ein preisgünstiges Internet-Sparangebot für Kunden der SWK ENERGIE und beinhaltet deshalb keine weiteren Service-Dienstleistungen. Der Kunde hat alle Services rund um den Stromliefervertrag im Online-KundenCenter selbst durchzuführen. Dazu wird dem Kunden ein Online-Kundenkonto mit Log-In-Bereich zur Verfügung gestellt. Die Belieferung mit Strom zu diesen Online-Bedingungen kann vom Kunden unter www.swk.de beauftragt werden. Eine Registrierung im Online-KundenCenter ist Vertragsbedingung; der Kunde kann keine Deregistrierung vornehmen.
- **5.3** Der Kunde erhält eine Rechnung im pdf-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Rechnung brieflich zu versenden.

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 440

- **5.4** Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern.
- **5.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE etwaige Änderungen in Bezug auf die Angaben, die er beim Vertragsabschluss gemacht hat, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse. Änderungen der Kontoverbindung hat der Kunde vor deren Wirksamwerden unter Nutzung des Online-KundenCenter der SWK ENERGIE mitzuteilen. Auf die Mitwirkungsobliegenheit des Kunden (Ziffer 3.2) wird ausdrücklich hingewiesen.

6. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

7. Zählerstand

- **7.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- **7.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE im Online-KundenCenter mitzuteilen.
- 7.3 Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- **7.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

8. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

- **8.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.
- **8.2** Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- **8.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die Jahresrechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungs-

- entgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.
- **8.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 8.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.
- **8.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

9. Haftung

- **9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.
- 9.2 Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- **9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10. Bonität

- **10.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten von der SWK ENERGIE im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.
- **10.2** Der Kunde kann die unter 10.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die Erklärung des Widerrufs der jeweiligen Einwilligung entweder schriftlich an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an info@swk-direkt.de unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

11. Sonstige Bedingungen

11.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 441

die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)" in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter www. swk.de abgerufen werden.

- **11.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- **11.3** Gerichtsstand ist soweit zulässig vereinbar Krefeld.
- **11.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.
- 11.5 Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Vertragspflichten (vgl. Ziffer 9.2, Satz 2) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und deren Nichtberücksichtigung das Vertragsverhältnis merklich stören würde. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE nur die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten

12. Widerrufsrecht

Jeder Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen die Bestätigung des Auftragseingangs zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH St. Töniser Str. 124 47804 Krefeld Fax: 02151 981100 E-Mail: info@swk-direkt.de

Stand: 01.12.2009

TELEFONSEELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

STROMLIEFERBEDINGUNGEN FÜR NIEDERRHEINAKTIV

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENER-GIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie.

2. Vertragsgegenstand

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT) und von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

- **3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit.
- 3.2 Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

3.3 Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 442

- a) der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder
- **b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder
- **c)** der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.
- **3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt "Hindernis" genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.
- **3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

4. Preisregelung

- **4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich sofern nicht anderweitig aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.
- **4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl.I S.2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis:

Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der StromGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der StromGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 StromGVV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Stromlieferbedingungen entspricht.

- **4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- **4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3. genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.5 anderes ergibt.

5. Zählerstand

- **5.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- **5.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-KundenCenter mitzuteilen.
- **5.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 443

Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

5.4 Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

6. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

- **6.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.
- **6.2** Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- **6.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die Jahresrechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.
- **6.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 6.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.
- **6.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

7. Bonität

- 7.1 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten von der SWK ENERGIE im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.
- **7.2** Der Kunde kann die unter 7.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die schriftliche Erklärung des Widerrufs dieser Einwilligung an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an info@swk.de unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

8. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

9. Haftung

- **9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.
- 9.2 Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- **9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10. Sonstige Bedingungen

- **10.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV)" in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter www. swk.de abgerufen werden.
- 10.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- **10.3** Gerichtsstand ist soweit zulässig vereinbar Krefeld.
- **10.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.
- 10.5 Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Vertragspflichten (vgl. Ziffer 9.2, Satz 2) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und deren Nichtberücksichtigung das Vertragsverhältnis merklich stören würde. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 444

vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten.

11. Widerrufsrecht

Jeder Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen die Vertragseingangsbestätigung zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH St. Töniser Str. 124 47804 Krefeld Fax: 02151 981100 E-Mail: info@swk.de Stand 01.12.2009

STROMLIEFERBEDINGUNGEN FÜR NIEDERRHEINOPTIMA

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENER-GIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie.

2. Vertragsgegenstand

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT) und von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

3.1 Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich

jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit.

3.2 Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

- **3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder
- **b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder
- c) der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt
- **3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt "Hindernis" genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.
- **3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

4. Preisregelung

- **4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich sofern nicht anderweitig aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.
- 4.2 Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 445

Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl.I S.2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis:

Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der StromGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der StromGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 StromGVV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Stromlieferbedingungen entspricht.

- **4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- **4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3. genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingun-

gen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.5 anderes ergibt.

5. Zählerstand

- **5.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- **5.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-KundenCenter mitzuteilen.
- **5.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- **5.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

6. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

- **6.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.
- **6.2** Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- **6.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die Jahresrechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.
- **6.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 6.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.
- **6.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 446

7. Bonität

7.1 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten von der SWK ENERGIE im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.

7.2 Der Kunde kann die unter 7.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die schriftliche Erklärung des Widerrufs dieser Einwilligung an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an info@swk.de unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

8. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

9. Haftung

9.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

9.2 Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

9.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10. Sonstige Bedingungen

10.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)" in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter www. swk.de abgerufen werden.

10.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag

im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

10.3 Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

10.4 Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

10.5 Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Vertragspflichten (vgl. Ziffer 9.2, Satz 2) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und deren Nichtberücksichtigung das Vertragsverhältnis merklich stören würde. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten

11. Widerrufsrecht

Jeder Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen die Vertragseingangsbestätigung zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH St. Töniser Str. 124 47804 Krefeld Fax: 02151 981100 E-Mail: info@swk.de Stand 01.12.2009

STROMLIEFERBEDINGUNGEN FÜR NIEDERRHEINPLUS

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENER-GIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie.

2. Vertragsgegenstand

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt

Stadt Krefeld Medien/Presseamt Telefon 02151 861402 Fax 861410 Mail: nachrichten@krefeld.de

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 447

bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT) und von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

- **3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit.
- 3.2 Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

- 3.3 Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder
- b) der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder
- c) der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

- 3.4 Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt "Hindernis" genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.
- 3.5 Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

4. Preisregelung

- 4.1 Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich sofern nicht anderweitig – aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.
- **4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung -StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl.I S.2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Fax 861410

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis:

Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der StromGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der StromGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 StromGVV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das da-

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 448

rin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Stromlieferbedingungen entspricht.

- **4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- 4.4 Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3. genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.5 anderes ergibt.

5. Zählerstand

- **5.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- **5.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-KundenCenter mitzuteilen.
- **5.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- **5.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

6. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.

- **6.2** Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- **6.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die Jahresrechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.
- **6.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 6.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.
- **6.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

7. Bonität

- 7.1 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten von der SWK ENERGIE im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.
- **7.2** Der Kunde kann die unter 7.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die schriftliche Erklärung des Widerrufs dieser Einwilligung an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an info@swk.de unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

8. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

9. Haftung

- **9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.
- **9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahr-

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 449

lässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

9.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10. Sonstige Bedingungen

10.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)" in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter www. swk.de abgerufen werden.

10.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

10.3 Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

10.4 Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

10.5 Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Vertragspflichten (vgl. Ziffer 9.2, Satz 2) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und deren Nichtberücksichtigung das Vertragsverhältnis merklich stören würde. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten.

11. Widerrufsrecht

Jeder Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen die Vertragseingangsbestätigung zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Wider-

rufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH St. Töniser Str. 124 47804 Krefeld Fax: 02151 981100 E-Mail: info@swk.de Stand 01.12.2009

STROMLIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK KLASSIK STROM

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENER-GIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENER-GIE durchgeführten Versorgung mit elektrischer Energie.

2. Vertragsgegenstand

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT), von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

3.1 Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Stromliefervertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

3.2 Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungs-

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 450

wechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

- **3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder
- **b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder
- c) der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.
- **3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt "Hindernis" genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.
- **3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

4. Preisregelung

- **4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich sofern nicht anderweitig aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.
- **4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl.I S.2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam,

der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

- **4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- **4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3. genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.6 anderes ergibt.

5. Zählerstand

- **5.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- **5.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-KundenCenter mitzuteilen.
- **5.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- **5.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 451

6. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.

6.2 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

6.3 Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die Jahresrechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

6.4 Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 6.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

6.5 Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

7. Bonität

7.1 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten von der SWK ENERGIE im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.

7.2 Der Kunde kann die unter 7.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die schriftliche Erklärung des Widerrufs dieser Einwilligung an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an info@swk.de unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

8. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

o Haftung

9.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan-

schlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

9.2 Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

9.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt

10. Sonstige Bedingungen

10.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)" in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter www. swk.de abgerufen werden.

10.2 SWK KLASSIK Strom ist ein erweitertes Angebot für Kunden der SWK ENERGIE. Es umfasst eine kostenlose persönliche Beratung in den Service-Centern der SWK ENERGIE. Auf Anforderung erhält der Kunde zudem kostenlos die SWK-Card, mit der er bei allen lokalen und internationalen SWK-Card-Partnern im Rahmen des City-Power-Netzwerkes Rabatte und attraktive Servicevorteile erhält.

10.3 Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

10.4 Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

10.5 Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

10.6 Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Vertragspflichten (vgl. Ziffer 9.2, Satz 2) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und deren Nichtberücksichtigung das Vertragsverhältnis merklich stören würde. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 452

vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten.

11. Widerrufsrecht

Jeder Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen die Vertragseingangsbestätigung zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH St. Töniser Str. 124 47804 Krefeld Fax: 02151 981100 E-Mail: info@swk.de Stand 01.12.2009

STROMLIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK KLASSIK STROM NATUR

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENER-GIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung mit Ökostrom. SWK KLASSIK Strom Natur wird zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt. Dies garantiert das watergreen-Zeichen.

2. Vertragsgegenstand

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT), von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

3.1 Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Stromliefervertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

3.2 Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

- **3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- **a)** der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder
- **b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder
- **c)** der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.
- **3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt "Hindernis" genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.
- **3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

4. Preisregelung

- **4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich sofern nicht anderweitig aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.
- **4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haus-

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 453

haltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl.I S.2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

- **4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- 4.4 Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3. genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.6 anderes ergibt.

5. Zählerstand

- **5.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- **5.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablese-

datums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-KundenCenter mitzuteilen.

- **5.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- **5.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

6. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

- **6.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.
- **6.2** Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- **6.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die Jahresrechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.
- **6.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 6.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.
- **6.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

7. Bonität

- 7.1 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten von der SWK ENERGIE im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.
- **7.2** Der Kunde kann die unter 7.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf ge-

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 454

nügt die schriftliche Erklärung des Widerrufs dieser Einwilligung an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an info@swk.de unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

8. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

9. Haftung

- **9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.
- 9.2 Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- **9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10. Sonstige Bedingungen

- **10.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV)" in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter www. swk.de abgerufen werden.
- 10.2 SWK KLASSIK Strom Natur ist ein erweitertes Angebot für Kunden der SWK ENERGIE. Es umfasst eine kostenlose persönliche Beratung in den Service-Centern der SWK ENERGIE. Auf Anforderung erhält der Kunde zudem kostenlos die SWK-Card, mit der er bei allen lokalen und internationalen SWK-Card-Partnern im Rahmen des City-Power-Netzwerkes Rabatte und attraktive Servicevorteile erhält.
- 10.3 Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

- 10.4 Gerichtsstand ist soweit zulässig vereinbar Krefeld.
- 10.5 Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.
- 10.6 Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Vertragspflichten (vgl. Ziffer 9.2, Satz 2) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und deren Nichtberücksichtigung das Vertragsverhältnis merklich stören würde. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE nur die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten.

11. Widerrufsrecht

Jeder Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen die Vertragseingangsbestätigung zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH St. Töniser Str. 124 47804 Krefeld Fax: 02151 981100 E-Mail: info@swk.de Stand 01.12.2009

STROMLIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK KLASSIK STROM NATUR – WACHTENDONK

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENER-GIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung des Kunden mit Ökostrom. SWK KLASSIK Strom Natur wird zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt. Dies garantiert das watergreen-Zeichen.

2. Vertragsgegenstand

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT), von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von

Stadt Krefeld Medien/Presseamt Telefon 02151 861402 Fax 861410 Mail: nachrichten@krefeld.de

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 455

etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

- **3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Stromliefervertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 3.2 Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

- **3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor wenn
- **a)** der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder
- **b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder
- **c)** der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.
- 3.4 Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt "Hindernis" genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die

SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

3.5 Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

4. Preisregelung

- **4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich sofern nicht anderweitig aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.
- **4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBI.I S.2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

- **4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- **4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3. genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 456

kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.6 anderes ergibt.

5. Zählerstand

- **5.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- **5.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-KundenCenter mitzuteilen.
- **5.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- **5.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

6. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

- **6.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.
- **6.2** Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- **6.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die Jahresrechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergiht
- **6.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 6.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

6.5 Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

7. Bonität

- 7.1 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten von der SWK ENERGIE im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.
- **7.2** Der Kunde kann die unter 7.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die schriftliche Erklärung des Widerrufs dieser Einwilligung an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an info@swk.de unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

8. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

9. Haftung

- **9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.
- 9.2 Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- **9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10. Sonstige Bedingungen

10.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)" in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter www. swk.de abgerufen werden.

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 457

10.2 SWK KLASSIK Strom Natur ist ein erweitertes Angebot für Kunden der SWK ENERGIE. Es umfasst eine kostenlose persönliche Beratung in den Service-Centern der SWK ENERGIE. Auf Anforderung erhält der Kunde zudem kostenlos die SWK-Card, mit der er bei allen lokalen und internationalen SWK-Card-Partnern im Rahmen des City-Power-Netzwerkes Rabatte und attraktive Servicevorteile erhält.

10.3 Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

10.4 Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

10.5 Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

10.6 Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Vertragspflichten (vgl. Ziffer 9.2, Satz 2) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und deren Nichtberücksichtigung das Vertragsverhältnis merklich stören würde. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten.

11. Widerrufsrecht

Jeder Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen die Vertragseingangsbestätigung zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH St. Töniser Str. 124 47804 Krefeld Fax: 02151 981100 E-Mail: info@swk.de Stand 01.12.2009

TELEFONSEELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

STROMLIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK KLASSIK STROM REGENERATIV

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENER-GIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENER-GIE durchgeführten Versorgung des Kunden mit Ökostrom. SWK KLASSIK Strom regenerativ wird zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und leistet einen Beitrag zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen.

2. Vertragsgegenstand

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT), von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

3.1 Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Stromliefervertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

3.2 Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

- **3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- **a)** der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften we-

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 458

gen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

- **b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder
- **c)** der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.
- **3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt "Hindernis" genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.
- **3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

4. Preisregelung

- **4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich sofern nicht anderweitig aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.
- **4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl.I S.2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

- **4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- 4.4 Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3. genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.6 anderes ergibt.

5. Zählerstand

- **5.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- **5.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-KundenCenter mitzuteilen.
- **5.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind
- **5.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

6. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 459

- **6.2** Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- **6.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die Jahresrechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.
- **6.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 6.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.
- **6.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

7. Bonität

- 7.1 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten von der SWK ENERGIE im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.
- **7.2** Der Kunde kann die unter 7.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die schriftliche Erklärung des Widerrufs dieser Einwilligung an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an info@swk.de unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

8. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

9. Haftung

- **9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.
- **9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahr-

lässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

9.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10. Sonstige Bedingungen

- **10.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV)" in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter www. swk.de abgerufen werden.
- **10.2** SWK KLASSIK Strom regenerativ ist ein erweitertes Angebot für Kunden der SWK ENERGIE. Es umfasst eine kostenlose persönliche Beratung in den Service-Centern der SWK ENERGIE. Auf Anforderung erhält der Kunde zudem kostenlos die SWK-Card, mit der er bei allen lokalen und internationalen SWK-Card-Partnern im Rahmen des City-Power-Netzwerkes Rabatte und attraktive Servicevorteile erhält.
- 10.3 Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- **10.4** Gerichtsstand ist soweit zulässig vereinbar Krefeld.
- 10.5 Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.
- 10.6 Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Vertragspflichten (vgl. Ziffer 9.2, Satz 2) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und deren Nichtberücksichtigung das Vertragsverhältnis merklich stören würde. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE nur die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten.

64. Jahrgang Nr. 53 Mittwoch, 30. Dezember 2009 Seite 460

11. Widerrufsrecht

Jeder Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen die Vertragseingangsbestätigung zur Verfügung gestellt worden ist. ZurWahrung der Widerrufsfrist genügt die recht zeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH St. Töniser Str. 124 47804 Krefeld Fax: 02151 981100 E-Mail: info@swk.de Stand 01.12.2009

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld 0180 5660555

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0



ÄRZTLICHER DIENST

ÄR7TE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. o180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. o1805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

31.12.2009

Ralf Esser,

Rembertstraße 118, 47809 Krefeld, Telefon 557910, Mobil 0172 2005954

01.01.2010 - 03.01.2010

Michel Gieswinkel,

Hülser Straße 94, 47803 Krefeld, Telefon 592211

08.01. - 10.01.2010

Wilhelm Gobbers GmbH

Ispelsstraße 30/32, 47805 Krefeld, Telefon 8213860



APOTHEKENDIENST

Montag, den 4. Januar 2010

Dreikönigen-Apotheke, Ostwall 97, Ecke Dreikönigenstraße Kurfürsten-Apotheke, Kurfürsten Straße 51 Apotheke im Kempener Feld, Kempener Allee 170

Dienstag, den 5. Januar 2010

Falken-Apotheke, Gladbacher Straße 226, Ecke Leysnerstraße Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1, Ecke Philadelphiastraße Buchen-Apotheke, Buschstraße 373 Kleeblatt-Apotheke im EKZ, Gutenbergstraße 155

Mittwoch, den 6. Januar 2010

Mauritius-Apotheke, Hülser Straße 231 Rathaus-Apotheke, Uerdinger Straße 590 Pluspunkt-Apotheke, Hochstraße 114

Donnerstag, den 7. Januar 2010

Apotheke am Sprödental, Roonstraße 1, Ecke Uerdinger Straße Obertor-Apotheke, Oberstraße 35

Vital-Apotheke am Klinikum, Kölner Str. 39/Melanchthon Str. 5

Freitag, den 8 Januar 2010

Apotheke am Ponzelar, Südwall 2-4. Ecke Ostwall Marien-Apotheke, Hülser Markt 16 Struwwelpeter Apotheke, Neukirchener Straße 2

Samstag, den 9. Januar 2010

Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24 Cäcilien-Apotheke, Klever Straße 7 Regenbogen Apotheke, Hauptstraße 17

Sonntag, den 10. Januar 2010

Seiden-Apotheke, Ostwall 68, Seidengalerie Ahorn-Apotheke, Insterburger Platz 3 Süd-Apotheke, Kölner Straße 647



"Krefelder Amtsblatt

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Medien/Presseamt, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u.a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,−€. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.